Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 8 (1859)

Artikel: Geschichtliche Miszellen aus dem achtzehnten Jahrhunderte

Autor: Engelhard, J.F.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-120075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichtliche Miszellen

aué

dem achtzehnten Jahrhunderte.

Mitgetheilt von

Nationalrath J. F. L. Engelhard, Med. Dr. in Murten.

Im Archive des Schlosses zu Münchenwyler, der ehermaligen Cluniazenser Probstei*), liegen vier ungeheure Foliozbände in Leder gebunden, auf dem Deckel mit dem Wappen der Familie Imhoss von Bern geziert; jeder Band enthält 1400-1500 Seiten**). Der Verfasser und sleißige Sammler

^{*)} Hier wird der Irrthum berichtigt, der im Jahrgang 1857 im Titel unserer Arbeit durch die Bezeichnung, als wäre es eine Prämonstraten ser=Probstei gewesen, erfolgte; auch Tillier bezeing denselben Irrthum.

^{**)} Auch Herr Forstkassaverwalter Studer=Hahn in Bern besitzt aus der Bibliothek seines Vaters, des Hrn. Apothekers sel., einen solchen ungeheuern mit dem Wappen des Gottlieb Im= hoff versehenen, in Leder gebundenen Folioband. Sein Inhalt ist ebenfalls eine Sammlung von allem möglichen handschriftlischem und gedrucktem Stoffe aus dem 17. und 18. Jahrhundert, einer Menge eingeklebter, einzelner Zeitungsblätter, profaner und religiöser Bilder, Anschlagszettel, Abschriften von offiziellen Aks

war Gottlieb Imhoff von Bern (zu seiner Zeit in den Regimentsbüchlein im Hoof, von ihm selber im Hoff geschrie-

tenstücken, namentlich von Prozesakten u. s. w.; aber größtenstheils von keinem erheblichen historischen Werthe, dagegen nicht uninteressant zur Kenntniß des damaligen Geschmackes und von mancherlei politischem und kulturgeschichtlichem Detail.

Herr Studer besitt überdieß noch bas geschichtlich ungleich werthvollere, handschriftliche, große genealogische Werk G. Imhoffs über die im Jahr 1717 vorhandenen regimentsfähi= gen Geschlechter ber Stadt Bern in zwei Foliobanden, Die eben= falls mit seinem Wappen versehen sind. Nach testamentarisch ausgesprochenem Willen seiner zweiten Frau sollte bieses Manu= fcript nach Absterben ihres Gatten Gigenthum seiner städtischen Bunft von Obergerwern werden. Als nun 1785 baffelbe ihr zukam, beschloß, laut Protokoll, die Zunftbehörde "da solches nicht folle verwahrlich aufbehalten werden, abzuschaffen, welche Ab= schaffung sogleich erfolget ift." Dieser Beschluß wird im Protofoll nicht motivirt. Gine bem Berausgeber gefälligst mitgetheilte handschriftliche Notiz des verstorbenen wohlunterrichteten Geschichts= forschers, Schultheißen von Mülinen lautet, daß, weil in diesem (leider nicht gleichmäßig gründlich zusammengeschriebenen) Werke anzügliche Anekboten über Familien und Personen enthalten seien, bessen Vernichtung durch Feuer angeordnet worden sei. Wenn wirklich unter "Abschaffen" das Verbrennen verstanden sein sollte, so hat die Zunftbehörde keinen willigen Vollstrecker gefunden, da bas Werk noch vorhanden ist. Wahrscheinlich mochte der mit ber "Abschaffung" Betraute einige Neugierde nach den Anekdoten em= pfunden und bas Manuscript für einstweilen zu handen genom= men haben; später unterblieb die Exefution, und baffelbe gelangte in Drittmanns Bande, bis es zulett burch gelegentlichen Ankauf in ben Besitz des für die einheimische Geschichte sich interessiren= den Herrn Apothefers Studer kam. Es bedurfte der extremen Aengstlichkeit, wie sie im vorigen Jahrhunderte zu Bern in solchen Dingen herrschte, um ein Werk ber Vernichtung zu weihen, beffen reiches Material bisweilen einige ins Gebiet ber Anekboten gehörende personliche Ereignisse enthält, beren Renntniß aber ohne weitere Konsequenz ift. D. H.

ben), Sohn des Samuel Imhoff (zuerst in hollandischen Diensten, dann in der Umgebung des Baireuthischen Hofes, zulett Salzfaktor zu Bevieur) und der Salome Amsler von Aarau, geboren zu Erlangen 1704, seines Berufes Notar, Mitglied des Großen Raths 1735, Landvogt zu Aarberg 1737 und zu Tscherlit 1750. Nachdem er auf seine Großrathsstelle 1764 resignirt hatte und 1778 in Geldstag gefallen war, lebte und starb er, von seiner Zunft Obergerwern unterstützt, zu Neuenburg im Jahre 1784. Gottlieb Imhoff war zweimal verheirathet, zuerst mit Salome von Wattenwyl (1736), von welcher er aber schon ein Jahr nach vollzogener Che geschieden wurde; hernach 1739 mit Charlotte Henriette Wilhelmine Lupichius. Er hatte nur eine Tochter aus erster Che. Imhoff besaß eine sehr schöne Handschrift und ward von seiner Regierung mit vielen Arbeiten beauftragt, welche die Statistik und die Genealogie der burgerlichen Geschlechter der Stadt Bern, Aemter= besatzungen u. deral. betrafen, wofür er nach Verdienst belohnt murde.

Die Sammlung in Münchenwyler zeugt von großem Fleiß und lobenswerther Ausdauer. Wir sinden darin neben den Berichten über seine Verwaltung als Landvogt auch eine Menge Curiositäten, Erzählungen der merkwürdigsten Ereignisse der damaligen Zeit, Blätter aus Zeitungen, Sedichte, Grabschriften, Bilder und Porträts berühmter Männer seiner Zeit, Zerrbilder und Anderes mehr eingeklebt.

Aus dieser Sammlung will ich nun den Lesern des Tassschenbuches einige Aktenstücke mittheilen, welche zur Charaktesristrung der damaligen Zeit, ihrer Sitten und Gebräuche in mehrfacher Beziehung dienen können. Gewähren die beiden ersten einen Blick in das mit ängstlicher Pünktlichkeit festgesetze offizielle Ceremonialwesen des vorigen Jahrhunderts, so zeigt das dritte, wie die kleinlichsten polizeilichen Angelegenheiten,

welche jett jeder Gemeinderath oder seine Polizeibeamten bes
seitigen, damals zur ernsten Verhandlung der Regierung des mächtigsten Schweizerischen Freistaates wurden.

An dem Kanzleistyl der drei Aktenstücke änderte ich nicht das Geringste, so daß sie abgedruckt werden, wie sie Imhoff abgeschrieben hat.

I.

Beremoniale wie Ihre Durchsaucht Prinz friedrich von Hessen-Kassel zu bewillkomnen sei *).

Abgefaßt ben 10. November 1735.

Als dann meinen anädigen Herren der Bericht ertheilt worden, daß Ihre Durchlaucht der Bring Friedrich von Hessen-Kassel, Sohn Ihrer Durchlaucht des Prinzen Wilhelm und Neveu Ihrer K. Majestät von Schweden, auch präsumtiver Landgraf von Hessen-Rassel, seine Reise durch hiesige Haupt= stadt nehmen und sich allhier bekannt machen wolle; habend meine Gnädigen herren in Betrachtung der von diesem Durch= lauchten Haus zu allen Zeiten empfangenen Zeichen von Wohl= wollenheit und Affection und da nicht zu zweiseln, daß sie Dero Geneigtheit gegen hiesigem Stande fortsetzen werden, der Gebühr zu sein erachtet, Ihrer Durchlaucht dem Prinz Friedrich Höflichkeit zu erweisen und im Namen des Standes benefentiren zu lassen, zu diesem Ende dann denen Herren Amtleuten zu Lenzburg, Aarburg und Burgdorf, anbefohlen, Ihre Durchlaucht bei Dero Vorbeireise Namens meiner Gnädigen Herren zu bewillkommen, in der Anred die Titulatur:

^{*)} Nämlich bei seiner Reise durch den Kanton und seinem Besuche der Stadt Bern.

Durchlauchtiger Hochgeborner Herr zu gebrauchen und aufs Wenigste zwei Dugend Flaschen guten Wein zu prasentiren und Mehreres zu offeriren, auch zwölf Mütt Haber zu verehren, mithin zu verdeuten, daß sie sich erfreuen würden, wenn sie Ihro Durchlaucht Gefälligkeit erweisen könnten, wie sie dann bitten, daß Ihro Durchlaucht frei disponiren wolle. — In Spezial dann ist dem Herrn Commandant zu Aarburg befohlen worden, daß, wenn der Prinz die Festung zu sehen verlangte, selbige Ihro Durchlaucht gewiesen und dabei das Anständige zu veranstalten, da dann im Fall Ihro Durchlaucht die Festung beschaute, bei Dero Abreise zwölf Stud auf der Festung sollen losgebrannt werden. Denne soll Herr Stadtmajor vierzig Mann, unter einem Lieutenant, mit fauberer Montur, zu dem untern Thor commandiren, damit sie bei Ankunft Ihrer Durchlaucht unter Schlagen des Marsches Barade machen und das Gewehr präsentiren. —

Aur Bewillsommnung Ihrer Durchlaucht nach Dero Ankunft in hiesiger Stadt haben Meine Snädigen Herren vier von den Gnädigen Herren der Räthe als M. Snäd. H. Sonäd. H. Soniul Steiger, Morlot, Salzdirektor Tillier, und Zeugsherr Hathest, neben acht Herren des Großen Rathes, die Ihnen zuzuziehen überlassen worden, verordnet und Ihnen aufgetragen, Ihre Durchlaucht auf verfügten Avis von Meinem Snädigen Herrn Statthalter, daß Ihro Durchlaucht sich anzgeben lassen, im Namen des Standes zu complimentiren, zu welchem Ende dann, Sie meine Gnädigen Herren vorläusig werden Bericht eingehen lassen, auf welche Zeit Sie können Audienz haben, damit dennzumalen Sie sich in Begleit Hrn. Großweibels, Ammann, und Gerichtsschreibers dorthin versügen, und die Bewillkommnung ablegen können.

Und weilend Ihro Gnaden anbei auch anerkannt, daß Ihre Durchlaucht der Prinz Friedrich, sammt seiner Suite Namens

des Standes tractirt, bei den Gesundheiten mit Stücken gesschossen, übrigens diesen Prinzen während seines hiesigen Aufzenthalts soweit möglich angenehme Lustbarkeit procurirt, er auch, sammt seiner Suite hier gastfrei gehalten werde. — In Ansehen dessen Alles, Meinen Gnädigen Herren überlassend, das Ziemliche zu veranstalten, auch Ihnen anheimgestellt, wie die Gesundheiten zu trinken und wie manches Stück bei jeder zu lösen und wie sonsten das gänzliche Ceremoniel nach aller Anständigkeit zu beobachten sein wolle. —

Als haben meine Gnädigen Herren, nach Empfang des obrigkeitlichen Befehls, sich zusammen verfügt und sich vorsläufig unterredet, was dießorts von einem Ceremoniel zu observiren sein wolle.

Nachdem nun meine Gnädigen Herren allererst jenige Ehrenglieder des Großen Rathes, welche sich bei Abstattung des Compliments einfinden sollen, ernamset, wurden hiezu M. Gnäd. Herren, Schultheiß Hakbrett von Thun, Hr. Landvogt Kirchberger von Frauenseld, Hr. Albrecht von Dießbach, Hr. Schultheiß Steiger, Hr. Emanuel Morlot, Hr. Hauptmann Abraham von Graffenried, Hr. Carl von Bonstetten, und Hr. Antoni Tillier ernannt, und Ihnen sämmtlich kund gethan, daß Sie nach Ankunst Ihrer Durchlaucht sich in schwarz und bürgerlichem Habit bei Ihro Gnaden Herrn Schultheiß Steiger einsinden sollen.

Diesemnach dann war es auch darum zu thun, was für Mensuren zu nehmen seien wollen, daß die Deputatschaft bei Abstattung des Compliments auf eine anständige Weise empfangen werde, da man dann das Beste zu sein erachtet, deßhalben sich mit dem Gouverneur des Durchlauchtigen Prinzen zu verzleichen und ist Hr. Teutsch Seckelmeister May ersucht worden, von deswegen sich mit Ihme zu unterreden, und mit Manier zu verstehen zu Geben, daß man erwarte, es werde

er, Hr. Gouverneur, sammt übriger Suite bis unten vor das Haus Meinen Gnädigen Herren entgegen kommen, Ihre Durchlaucht aber sich bis auf den Escalier begeben, beim Abschied dann sie auch wiederum bis dahin begleiten. Im Fall aber der Hr. Gouverneur einige Difficultäten machen wollte, werde er Ihme verdeuten, daß ein solches von den Herren Gesandten selbst jeder Zeit beobachtet werde. Betreffend dann das Compliment selbst, ob solches vor bezogenen Sizen oder aber alsbald beim Eintritt verrichtet werden solle, hierüber haben meine Gnäd. Hrn. nichts präcises abrathen wollen, sondern lediglich beliebt, daß wann Ihre Durchlaucht offeriren würde, daß man sich zuvor sezen solle, wolle man solches annehmen und also dem Zeichen abwarten.

Weilen man aber erachtet, daß vielleicht eine lange Visite Ihre Durchlaucht bei Dero Ankunft nicht bequem, als wolle man unter dem Pretext, daß Ihre Durchlaucht lieber der Ruhe genießen wolle, Abschied nehmen. —

Hingegen nachfolgende edle Junkern von Meiner Gnäd. Hrn. Suite, als Hr. Schultheiß von Wattenwyl, Hr. Friedrich Sinner von Lenzburg, Hr. Ludwig Tillier von Wangen, Hr. Fischer von Unterseen, der jüngere, Hr. Substit. T. Seckelsschreiber Freudenreich, Hr. Franz Wurstemberger, Hr. Beat Rudolf Fischer, und Hr. Tscharner von Boisleduc zu thätslicher Auswart zurücklassen.

Annebens hat man der Anständigkeit zu sein erachtet, Ihro Durchlaucht die Offerte zu machen, daß wenn Sie die Curiositäten dieser Stadt zu sehen begehren, Ihre Durchlaucht durch zwei Hrn. Amtleute zu begleiten gedenken, doch hat man vorher vernehmen lassen wollen, ob etwa solches Ihro Durchlaucht mehr beschwerlich als genehm falle. —

Weiters würde von Ihrer Durchlaucht fünftigen Sonntag zu vernehmen sein, ob Sie den Gottesdienst besuchen wollen,

und im Fall Sie in die Kirch sich verfügen wollte, so sollen meine Gnäd. Hrn. Morlot, Hr. Salzdirektor Tillier, Hr. Zeugherr Hakbrett sammt übrigen zur Gesellschaft gezogenen Herren des Großen Rathes soviel deren werden von Nöthen sein, Ihre Durchlaucht bei Ihrem Logement abholen und in die Kirche und von Dannen wieder zurückbegleiten und beim Morgensessen vergesellschaften. So hat auch Hr. Stadtmajor den Besehl empfangen, bei Ihrer Durchlaucht seine Auswartung zu machen und Ihro eine Schildwache anzuerbieten.

Belangend dann die Mahlzeit, da meine Gnäd. Hrn. Ihre Durchlaucht vergesellschaften sollen, deßhalb hat Hr. Seckelmeister May die Ordre erhalten, mit dem Wirthen beim Falken zu traktiren und den Repas für dreißig Personen zu bestellen; mithin alles Mögliche vorzukehren, daß an guter Abwart nichts ermangle.

Belangend die Zutrinkung der Sesundheiten, hat man für gut angesehen, von dem Herrn Gouverneur vernehmen zu lassen, ob er nicht gutsinde, daß dem Prinzen Friedrich ansänglich ohne Lösung der Stücke zugetrunken werde; wann nun ein solches nicht zuwiderfallen thäte, könnte Ihro Gnaden Hr. Consul Steiger Ihro Durchlauchts Gesundheit andringen, hinwiederum würde Ihre Durchlaucht Ihro Gnaden salutiren, denne würde Ihro Gnaden auch dem Hr. Gouverneur zutrinken und dann derselbe M. Snäd. Hrn. welches dann dem Rang nach, die der anwesenden Herren der Räthen vorbei continuirt werden könnte. Welchemnach auf sämmtliche übrigen Mitgäste auf einmal zu trinken ist, da allwegen der Major die angebrachte Gesundheit der ganzen Taseln zu trinken aufsbieten soll.

Wann dann der zu Tisch sitzenden Herren Gesundheiten wie verdeutet vorbei, würde man die auf der Liste sich be-

sindenden Gesundheiten anheben und sollen bei denselben, die Stücke auf folgende Weise losgebrannt werden:

Mis:

Ihro K. Majestät von Groß-Britanien .	12	Schüsse.
"K. " "Schweden	12	"
" Ihro Durchlaucht Prinz Wilhelm .	10	,,
Ihro " Friedrich .	10	t/
Meinen Gnäd. Hhr. hiesigen löbl. Standes	10	,,
Der löbl. reformirten Eidgenossenschaft	10	н
Dem Hessischen Hause	10	11
Gemeiner löbl. Eidgenossenschaft	12	17

Denn werde Gutsinden zu vernehmen, ob der englischen Prinzessin nicht auch zu gedenken und wenn solches nicht unsgeneigt aufgenommen werden sollte, 10 Schüsse.

Damit nun die Stück bei den Gesundheiten abgeseuert werden können, soll ein Stück-Lieutenant mit und neben genugsamer Kanoniere sich mit 12 Stücken auf den Altenberg begeben, dem Kornhaus gegenüber und erwarten, bis Ihnen die Zeichen zum Losbrennen werden gewiesen werden. Uebrizgens wären Ihro Snaden Willens, daß Ihrer Durchlaucht mit angenehmen Lustbarkeiten ausgewartet werde, als ist Hr. T. Seckelmeister May, Hr. von Dießbach und Hr. Schultheiß Steiger ausgetragen worden, die Anstalten zu einem Balle auf dem Rathhause des äußern Standes zu verfügen.

II.

Herzog Carl Alexander von Würtemberg Ersucht Gemeine Eidgenossenschaft, Pathenstelle zu einem, den 31. August 1729 gebornen Prinzen vertreten zu wossen.

Das daherige Schreiben wurde von Herrn von Herbort, Hauptmann in dem Infanterieregiment Würtemberg, dem Stande Bern überbracht.

Von Sottes Gnaden Carl Alexander, Herzog zu Würstemberg und Tek, Graf zu Mümpelgard, Herr zu Heitenheim, Ritter des goldenen Bließes, der römisch kaiserlichen und königl. Majestät wirklicher Geheimer Rath, General=Feldmarsschall und Oberster über ein Regiment zu Fuß, wie auch des heiligen römischen Reichs General=Feldmarschall Lieutenant, Commandirender General in dem Königreich Servien und Preses der daselbstigen Administration.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Hoch= Wohl= Edels Geborne, Hoch= und Wohl=Edle, Beste, Hochgeachtete, Fürssichtige, Fromme und Wohlweise, besonders Hochgeehrte Herren Schultheiß Räthe und Burger.

Ew. Hochwohl= und Hochedel=Geborne können Wir aus freudigem Gemüthe nicht verhalten, was maaßen der grundgüstige Gott, durch glückliche Entbindung unserer freundlich gesliebten Frau Gemahlin Lybben, der Durchlauchtesten Fürstin Mariä Augustä gebornen Prinzessin von Thurn und Taxis, uns den 31. Augusti Morgens 11 Uhr mit einem jungen, wohlgestalteten Prinzen (wosür wir seiner Göttlichen Allmacht unendlichen Dank abstatten) Mildväterlich beschenkt; wann Wir nun solches Kind alsobald zur heiligen Tauf, dei welcher demsselben die Namen Eugenius = Ludowikus = Adam = Joseph, Joshannes = Nepomucenus beigelegt worden, besördern und dadurch

dem Gnadenbund Gottes einverleiben lassen, Uns dabei wohl erinnert, mit was besonderer Affection, sowohl dero Hochlöb= licher, als auch übriger zwölf Orten gemeiner Gibgenoffenschaft unserm Fürstlichen Hause bisher beigethan gewesen. MIS haben Wir daher denn rühmlich und beständig engem und gutem Vertrauen nach, die Freiheit genommen Em. Hoch Wohl auch Hoch Edel Gebornen, Soch = und Wohl = Edeln sammt den übrigen Hochlöblichen zwölf Cantons der gemeinen Eidgenof= senschaft zugedacht unsers fürstlichen Kindes Taufgezeugen zu erwählen, sezen anbei zu denen selben die feste Zuversicht, unsere besonders Hochgeehrte Herren werden dieses driftliche Werk der Gevatterschaft nicht nur willig und gerne über sich nehmen, sondern auch gegen uns beiderseits Eltern und neugebornen Brinzen dero selben hochschätbare Zuneigung ferner ohnabfällig continuiren.

Gestatten dann auch, daß Ueberbringer dieses, der Herr von Herbort, Hauptmann bei unserm löbl. Regiment zu Fuß, bei bierüber erstatteten gütigen Zutritts, warum unsere insonders Hochgeehrte Herren freundlich ersuchen, das Mehrere mündlich contestiren wird; und weilen uns nicht unwissend mit was für Hohen Gnaden, Ew. Hochwohl, auch Hoch = Edelgebornen, obgedachtem unserm hauptmann zugethan, auch großen Untheil an dessen auter Aufführung nehmen, also können Wir Soch= geehrte Herren versichern, daß sich derselbe, seit er in kaiserl. Diensten durch seine Große Application an das Genie und Anderer Hoher Herren Dienst, so viel mérites sowohl bei Ihrer fürstlichen Gnaden Pring Eugeni, bei dem löbl. Raiserl. Hoffriegs: Rath, als andern Hohen Generalen zu Wege gebracht, daß er sich aller Enaden und Avancement zu vertrösten haben wird, wie wir dann selbst ein so vollkommenes Vergnügen über dessen gute Conduite haben, daß Wir die Freiheit nahmen, obgedachten unsern hauptmann in die Continuation

Ihrer Hohen Gnaden Affection anzurecommandiren; Uebrisgens werden solch' uns erweisende Affection der Gevattersschaft gegen Ew. Hochwohl = auch Hochedelgeborne Hoch = und Wohl = Edele mit Dank nehmendem Gemüth gebührend zu erkennen wissen, als die wir ohne dem denenselben alle angenehmen freundlichen Diensten zu erweisen stets verbleiben.

Belgrad den 31. Aug. 1729.

Euer Hochwohl = und Hochedel = Gebornen, Hoch und Wohl= Edle unsere besonders Hochgeehrten Herrn

Ergebenster Freund

sign. Carl Alexander.

III.

Herr Gottlieb Ienner Jur. Utr. Doct. und Professor zu Bern bittet Meine Anädigen Herren um Protection gegen den Affen Meiner Wohlgeehrten Frau Hauptmännin Stürler.

Den 22. Mai 1735.

Snädig Gebietende herren!

Es erscheint vor Eurer Gnaden Dero getreuer Burger und gehorsamster Diener Dr. und Prosessor J. U. Jenner selben mit gebührendem Respect und Unterthänigkeit vorzutragen, was Maaßen M. W.S. Frau Hauptmännin Stürler geb. Imhoof, in der Nachbarschaft etliche wenige Häuser ob seinem Logement an der vordern Gassen, einen Afsen erhaltet und frei herumlausen lasset, so daß dieses Thier sich überall bald zu allen Stunden sonderlich bei schönem Wetter auf den Gassen, in den Lauben, in Läden, auch fremden Wohnungen

erzeiget und schon zweimal in des Professors Jenners Haus hineingeschlichen, folglich man kaum mehr zum Fenster hinaus sehen oder einen Schritt und Tritt thun kann, dieses Abenteuer komme denn einem unter Augen. Weilen aber jeder= mann bekannt auch in hiesiger Hauptstadt selbst verschiedene betrübte Exempel davon wiederfahren, wie dergleichen Thiere, obwohl sie zahm gemacht scheinen, leicht in ihre natürliche Wildheit gerathen und den Menschen Schaden zufügen können, so hat der Professor Jenner, gemeldte Frau Hauptmännin Stürler, durch verschiedene Ehren = Versonen und auch selbst freundlich ersucht dieses Thier in ihrem Hause zu behalten, nachdem aber dieses Nichts gefruchtet M. W. G. Hrn. Gerichtsschreibers von Graffenried officium implorirt und erhalten und als dieß abermals vergeblich war bei meinem Hochgnäd. Herrn Amtsschultheiß von Erlach soviel ausgewirkt, daß Ihro Gnaden die Gütigkeit gehabt eine ernstfreundliche Erinnerung an Frau Hauptmännin Stürler ergehen zu lassen, daß sie zu Vermeidung fernerer Weitläufigkeiten Ihren Uffen zu Sause behalte und der Nachbarschaft damit nicht mehr beschwerlich sei. Bei welchen Tendaminibus Allen bei einem Vierteljahre verflossen, und man inzwischen auf Folgeleistung der Frau Stürlern gewartet, von selbiger aber nichts als eint und andere Entschuldigungen, Ausflücht und Aufschiebungen erhalten, hingegen sie noch wie vorhin ihren lieben Uffen, bis auf den heutigen Tag herumspaziren lassen. — Derowegen der Professor Jenner, welcher es anständiger erachtet via Juris als via facti zn prozediren endlich gemüssigt ist nolens volens Meine Gnädigen herren mit diesem handel zu bemühen und selbige mit gebührendem Respect zu bitten: Sie möchten belieben ohne Maaßgeben, der Frau Hauptmännin Stürler zu befehlen, daß sie dieß seltsame, gräßliche und verrätherische Thier, von Stund an in ihrem Sause behalte und mit diesem

Affengeläufe niemand mehr verdrießlich sei, und zugleich Ordres zu geben, daß wofern solches außer dem Hause sich erzeigt, man es niedermache und aus dem Wege räume, damit des Supplicanten Familie und in species seine Frau (beren gegenwärtiger Zustand solche Affenvisiten und Aspecten gar micht von Nöthen hat) und seine kleinen Kinder ohne Scheu Steg und Weg gebrauchen können. Welches der Supplicant um so viel mehr ohne Accordirung fernern Termins der Gegenpart, von Em. Gnaden Weisheit zu erlangen hoffet, als nirgends in wohl polizirten Städten bergleichen von Natur wilde Thiere pflegen frei herum zu laufen gelassen werden und aber dieses darum, es zu thun, schon verschiedene Bersonen, darunter auch kleine Kinder und des Supplicanten Rindermagd sich befunden, angegriffen, geschüttelt und geschreckt auch mit Mühe von Ihme gerissen werden konnten, schließlich zu fürchten ift, es möchten endlich mehrere Verdrießlichkeiten und Unglück davon wiederfahren.

In Hoffnung gnädiger Willfahr u. s. w.

Nach dem Rathsmanual vom 23. Mai 1735 wurde vom kleinen Kath zu Bern an den Gerichtsschreiber folgende dem Petenten günstige Weisung erlassen: "Wann nun derzgleichen Thier boshaft und gern Schaden verursachen, als "habend Ihr Gnaden Ihme befehlen wollen, der Frau Haupt-"männin Stürler zu bedeuten, daß Sie ihren Affen im Haus "angeschlossen oder sonst in Sicherheit halte; maßen Ihr "Gnaden Jedermann bewilliget und erlaubt haben wollind, "wann er sich auf der Gassen oder in den Häusern sehen "ließe und begeben thäte, männiglich frengestellt und erlaubt "sehn soll, denselben zu tödten oder abthun zu lassen."

Der Herausgeber.